SÄA3 Beitrags- und Kassenordnung

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	16.01.2020
Tagesordnungspunkt:	TOP 4 Satzungsänderungsanträge

5. Für zu versorgende Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung wird für Abgeordnete ein Abschlag von 250 Euro für jedes zu versorgende Kind berücksichtigt. Politische Wahlbeamte erhalten für jedes zu versorgende Kind eine Aufstockung des staatlichen Familienzuschlages auf maximal 250 €. Der Nachweis ist gegenüber dem/der zuständigen Finanzverantwortlichen zu führen. Weitere Ausnahmen sind nur im Rahmen der Vorschriften von §4 bzw. §5 möglich. Für Bundestags- und Europaabgeordnete gilt die Regelung der Bundessatzung.

Begründung

Angleichung an die Freibeträge der Bundestagsabgeordneten.

ALT:

5. Für zu versorgende Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung wird für Abgeordnete ein Abschlag von 150 Euro für jedes zu versorgende Kind berücksichtigt. Politische Wahlbeamte erhalten für jedes zu versorgende Kind eine Aufstockung des staatlichen Familienzuschlages auf maximal 150 €. Der Nachweis ist gegenüber dem/der zuständigen Finanzverantwortlichen zu führen. Weitere Ausnahmen sind nur im Rahmen der Vorschriften von §4 bzw. §5 möglich. Für Bundestags- und Europaabgeordnete gilt die Regelung der Bundessatzung.